



Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V. begrüßt grundsätzlich den im Thesenpapier des BMU formulierten Ansatz der Bundesregierung, die Wertstofffassung in Deutschland zu reformieren. In den Verhandlungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz hatten sich alle Beteiligten darauf verständigt, dass nicht die „einheitliche Wertstofftonne“ als alleiniger Heilsbringer, sondern daneben auch eine „einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität“ der Weg zum Ziel sein kann. Es verwundert umso mehr, dass dieses Verhandlungsergebnis im Thesenpapier des BMU ignoriert wird. Das Wertstoffgesetz sollte nicht dazu dienen, gefundene Kompromisse wieder in Frage zu stellen.

Mit der Verpackungsverordnung gibt es seit 1993 neben der kommunalen Zuständigkeit für die privaten Haushalte parallel ein zweites haushaltsnahes System (gelbe Tonne, gelber Sack), da die Rücknahme durch die Hersteller und Inverkehrbringer in großem Stile am Verkaufsort als nicht praxistauglich erkannt wurde. Zu Beginn der Einführung des Dualen Systems Deutschland Anfang der 1990er Jahre hatte dieser gewählte Weg zunächst seine Berechtigung, da große Mengen an Abfällen und Verpackungen noch unvorbehandelt deponiert wurden. Zudem fehlten seinerzeit Verwertungs- und Beseitigungskapazitäten in erheblichem Umfang. Das änderte sich in den Jahren bis 2005 zunehmend, als die Technische Anleitung Siedlungsabfall in Kraft trat.

Das Ziel, Verpackungen zu reduzieren und nach deren Gebrauch einen Großteil stofflich zu verwerten, ist durch die Verpackungsverordnung – entgegen den Ausführungen im Thesenpapier - in den letzten 20 Jahren bei weitem nicht erreicht worden. Hier aufgrund der erheblichen systembehaffeten Schwächen dieser Lösung von einem Erfolgsmodell zu sprechen ist deshalb ungerechtfertigt.

Nur unter der Bedingung, dass von der allgemein in weiten Teilen der Branche als nicht mehr reformierbar eingeschätzten Verpackungsverordnung Abstand genommen wird, kann ein neues Gesetz mit einer konsequenten Neuausrichtung zielführend sein. Hier müssen dann jedoch grundsätzlich neue Wege beschritten werden.

Ein neues Gesetz macht nach Einschätzung der ASA nur dann Sinn, wenn zwischen einer hochwertigen stofflichen Verwertung (Recycling) einerseits und einer energetischen Verwertung andererseits unterschieden wird. Die Einführung einer „einheitlichen Wertstofffassung“ ist ökologisch und ökonomisch dann zweckdienlich, wenn das Ziel tatsächlich ein kontrollierbares und nachvollziehbares Recycling ist. Hierbei kann eine einheitliche Wertstofftonne eine von mehreren Varianten zur Zielerreichung darstellen.

Ein anderer oder ergänzender Lösungsansatz wäre eine gesetzlich festgelegte, transparente und kontrollierbare Recyclingquote für alle Haushaltsabfälle. Dabei müsste die Art und Weise, wie die Ziele insbesondere auf der Erfassungsseite erreicht werden, den politischen Entscheidungsträgern in den nach Landesrecht vorgeschriebenen lokalen Abfallwirtschaftskonzepten vor Ort überlassen werden. Eine pauschale „bundeseinheitliche Wertstofftonne“ von Flensburg bis Passau dient nur bestimmten Marktteilnehmern, nämlich den dualen Systemgesellschaften. Diese Monopolisierung muss unterbleiben. Weiterhin sollte der Gesetzgeber Anreizsysteme schaffen, um das Recycling zu fördern – vor allem im Hinblick auf die Überkapazitäten im Bereich der energetischen Verwertung.

Die ASA setzt sich ausdrücklich für den Ressourcen- und Klimaschutz ein. Dafür ist wichtig, dass alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ressourcenschonend und mit einer hohen Effizienz durchgeführt werden. Eine optimale und transparente Nachweisführung und Dokumentation ist letztlich jedoch nur durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) möglich. Die ASA



bekannt sich zur getrennten Wertstoffsammlung – aber in der Verantwortung der öRE. Diese haben in der Vergangenheit ihre Kompetenz im Bereich der Entsorgung, z. B. von PPK, Bio- und Restabfall ausreichend bewiesen, sei es in Form der Eigenerledigung oder durch Ausschreibung und Beauftragung privater Entsorgungsunternehmen. Es sollte außerdem sichergestellt werden, dass die Wertschöpfung den privaten Haushalten und Gebühren zahlenden Bürgerinnen und Bürgern (weiterhin) zugutekommt.

Im Folgenden geht die ASA auf die einzelnen Thesen des Bundesumweltministeriums ein. Dessen Thesen sind nachfolgend kursiv abgedruckt, die Stellungnahme der ASA erfolgt jeweils direkt im Anschluss der einzelnen Punkte.

1. Einheitliche Wertstofffassung – leicht verständlich und ökologisch sinnvoll –

Mit der Einführung der Wertstofftonne soll den Bürgerinnen und Bürgern ein System der haushaltsnahen Wertstofffassung mit bundesweit einheitlichem Zuweisungskatalog angeboten werden. Maßstab für diesen Zuweisungskatalog ist die Möglichkeit zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Sortierung und Verwertung der erfassten Wertstoffe in den zur Verfügung stehenden Anlagen. Einzubeziehen sind Leichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen sowie sonstige Haushaltsabfälle, die überwiegend aus Kunststoffen und Metallen bestehen. Nicht geeignet für die Erfassung in der einheitlichen Wertstofftonne sind hingegen Holz, Textilien, Gummi, Batterien und Elektrogeräte. Für Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton und graphisches Altpapier sowie für Behälterglas bleibt es bei den bekannten Erfassungswegen wie Papiertonne oder Depotcontainer. Auch für Elektrogeräte und Batterien werden die bestehenden Rücknahmestrukturen beibehalten.

Ergänzend prüft die Bundesregierung für Elektro-Kleingeräte erweiterte Rückgabemöglichkeiten im Handel sowie die Bereitstellung geeigneter haushaltsnaher Strukturen für die Monoerfassung.

Eine separate Wertstofffassung (z. B. über eine Wertstofftonne) macht nur dann Sinn, wenn das klare und kontrollierbare Ziel Recycling ist. Diesen Ansatz unterstützt die ASA. Hierbei ist auch der einheitliche Zuweisungskatalog - wie im Thesenpapier dargelegt - zu begrüßen.

Für die Erfassung von Elektroaltgeräten, Alttextilien, Batterien, etc. werden bereits jetzt alternative Wege beschritten. Gleiches gilt für die seit langem bewährten Getrenntsammlungssysteme bei Papier und Glas.

Zentrale Forderung:

Das Gesetz formuliert und kontrolliert das Ziel, über den Weg entscheidet die Politik vor Ort.

2. Haushaltsnähe und Flächendeckung – mit Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten –

Mit der Wertstofftonne strebt das Bundesumweltministerium ein bürgerfreundliches und komfortables Wertstofffassungssystem unmittelbar am Haushalt an. Soweit auf Basis anderer Erfassungsstrukturen (z.B. Wertstoffhöfe) nachweislich vergleichbare Sammel- und Verwertungserfolge erreicht werden, können diese auf Wunsch der Kommune beibehalten werden. Maßgeblich ist jeweils die Einhaltung der vorgegebenen ökologischen Anforderungen.

Bestehende und gut funktionierende Erfassungssysteme wie etwa die von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommenen Wertstoffhöfe müssen beibehalten werden. Die Wertstofftonne kann daneben regional oder lokal eine weitere Variante sein. Darüber hinaus kann es aber auch andere Lösungen geben, zum Beispiel die Nutzung bzw. Um-



rüstung vorhandener Sortier- und Behandlungsanlagen. Bereits heute werden hier erhebliche Mengen z. B. an Altmetallen zurückgewonnen und dem Verwertungsmarkt zugeführt, ohne dass es einer separaten Sammlung bedarf. Auch damit ließe sich Recycling umsetzen. Welches Instrument jeweils lokal oder regional zum Einsatz kommt, sollte von den jeweils zuständigen politischen Entscheidungsträgern vor Ort entschieden werden, da auch immer eine Gebührenrelevanz gegeben ist. Eine Entmündigung der Kreis- und Stadtparlamente, ein Unterlaufen kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte sowie eine schleichende Entwertung gebührenfinanzierter Einrichtungen wie Wertstoffhöfe oder Sortier- und Behandlungsanlagen muss zwingend verhindert werden.

Zentrale Forderung:

Die aktuelle abfallwirtschaftliche Infrastruktur muss berücksichtigt werden, von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlte Investitionen müssen geschützt werden. Getrennsammlung darf keine Verpflichtung sein, wenn die Ziele des Recyclings nachweislich anders erreicht werden.

3. Wettbewerb fördert Innovationen und senkt Kosten

Ausgehend von den Erfahrungen mit der Verpackungsverordnung hat sich der Wettbewerb mehrerer Anbieter von Erfassungs- und Verwertungsleistungen als effektives Mittel zur Kostensenkung und zur Etablierung effizienter Strukturen erwiesen. Daher ist zu prüfen, inwieweit auch die haushaltsnahe Wertstoffeffassung nach wettbewerblichen Grundsätzen organisiert werden kann, um zusätzliche Belastungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu vermeiden. Wettbewerb schließt die angemessene Einbindung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in die Wertstoffeffassung nicht aus.

Wettbewerb ist sicherlich ein Mittel, um Kosten zu senken und Innovationen zu fördern. Allerdings müssen auch die negativen Auswirkungen der bisherigen Umsetzung der Verpackungsverordnung wie etwa Lohndumping, Schlechtleistung und das erhebliche Problem verschiedener Zuständigkeiten zukünftig verhindert werden. Ein konkreter Ansprechpartner für alle Belange der Abfallverwertung und -entsorgung ist aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger wertvoller, als eine bundesweit einheitliche Wertstofftonne. Nach fünf unbefriedigenden Novellierungsversuchen der Verpackungsverordnung kann noch immer nicht davon gesprochen werden, dass effiziente und nachvollziehbare Strukturen geschaffen worden sind. Im Gegenteil: Das System ist intransparent, nicht bürgerfreundlich, mittelstandsfeindlich und fördert nachweislich den Betrug, wie von den dualen Systemen teilweise selbst kritisiert wurde.

Die Verpackungsverordnung hat definitiv nicht dazu geführt, dass weniger und besser recyclingfähige Verpackungen hergestellt werden – was oberstes Ziel war. Die Organisationshoheit gegenüber den privaten Haushalten und damit den Gebühren zahlenden Bürgerinnen und Bürgern muss zentral beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – mithin den Städten und Kreisen – bleiben. Alles unter der Voraussetzung der angemessenen operativen Einbindung und Betätigung der privaten Entsorgungswirtschaft.

Zentrale Forderung:

Wettbewerb und Innovation sichern, allerdings durch Zulassung des Wettbewerbs um das beste System vor Ort zur Erfüllung der vorgegebenen Quote.

4. Produktverantwortung als tragendes Prinzip

Als besondere Ausprägung des Verursacherprinzips tragen die Hersteller und Vertrieber von Produkten die Verantwortung für die Erfassung und Verwertung ihrer Erzeugnisse nach deren Gebrauchsphase.



Hierdurch werden wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung von Abfällen sowie für eine recyclinggerechte Gestaltung von Produkten geschaffen. Dieses im Bereich der Verpackungen erfolgreiche Instrument soll im Zuge der Fortentwicklung der Verpackungsverordnung zu einem Wertstoffgesetz beibehalten und gegebenenfalls ausgedehnt werden.

Die Vergangenheit zeigt, dass die Ziele „Vermeidung von Verpackungsabfällen“ und „recyclinggerechte Gestaltung“ eben **nicht** erreicht wurden. Die permanente positive Darstellung hierzu aus interessierten Kreisen ist irreführend bzw. falsch. Das Prinzip der Produktverantwortung ist als solches zwar grundsätzlich zu begrüßen und wird auch von der ASA nicht infrage gestellt. Dessen Umsetzung in die Praxis ist und bleibt jedoch schwierig. Da die Verpackungsverordnung nach fünf Novellierungen immer noch sehr unzureichend funktioniert, kann sie weder zukunftstauglich noch eine Grundlage für eine Ausweitung der Erfassung auf stoffgleiche Nichtverpackungen sein.

Auch die Industrie ist nur noch in begrenztem Rahmen bereit, das bestehende System weiter mitzutragen. Von einem „erfolgreichen Instrument“ kann insbesondere im Hinblick auf die Kosten, die Transparenz, die schlechte Zahlungsmoral der Systembetreiber gegenüber der Entsorgungswirtschaft, die Trittbrettfahrer-Problematik, die Komplexität, der schwierigen Situation der Systemgesellschaften untereinander und der Bürger(un)freundlichkeit nicht die Rede sein.

Zentrale Forderung:

Produktverantwortung in Form von finanzieller Beteiligung der Produzenten ist sinnvoll. Ein so kompliziertes und bürgerunfreundliches System, wie es aktuell existiert, ist damit aber keineswegs zu rechtfertigen und muss zwingend verändert werden.

5. Transparenz für alle Beteiligten

Das Wertstofffassungssystem und seine Finanzierung soll für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die teilnehmenden Hersteller, Vertrieber und Entsorgungsunternehmen transparent ausgestaltet werden.

Maßgebliches Element ist die Einrichtung einer von den Produktverantwortlichen getragenen und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten „Zentralen Stelle“, welche als Registerstelle der wesentlichen Marktteilnehmer fungiert, die Information der Öffentlichkeit sicherstellt, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen durch geeignete Spielregeln für Hersteller, Vertrieber und Entsorger konkretisiert und Verstöße bei der zuständigen Behörde zur Anzeige bringt.

Die zukünftig geforderte und heute in keiner Weise vorhandene Transparenz kann nur ausdrücklich unterstützt werden. Das heutige System ist selbst für Branchenkenner nicht durchschaubar und nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der o. g. Problematik wird zu hinterfragen sein, wie eine solche „Zentrale Stelle“ valide Daten erheben kann.

Eine „Zentrale Stelle“ muss gleichzeitig neutral und nicht interessengebunden sein. Alle Beteiligten – auch eine Vertretung der Bürgerinnen und Bürger – müssen angemessen berücksichtigt werden. Ist eine „Zentrale Stelle“ eingesetzt, muss zwingend die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der dualen Systemgesellschaften nachgedacht werden.

Zentrale Forderung:

Echte und ehrliche Transparenz



6. Hohe ökologische Anforderungen unverzichtbar

Mit der Bestimmung ökologischer Anforderungen an die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen hat die Verpackungsverordnung in den zurückliegenden 20 Jahren wesentliche Anreize für den Aufbau fortschrittlicher Recyclingstrukturen in Deutschland gesetzt. Die Verwertungsquoten der Verpackungsverordnung haben zwischenzeitlich jedoch an Lenkungswirkung verloren. Eine Nachjustierung der ökologischen Anforderungen im Sinne einer auf den Wertstoffgehalt in der Erfassungsmenge bezogenen Sortierquote sowie in Gestalt von Anforderungen an den Erfolg der Wertstoffsammlung ist dringend erforderlich. Die konkrete Höhe der Anforderungen sollte sich dabei am Stand der besten derzeit in der Praxis verfügbaren Technik orientieren. Denkbar erscheint auch eine Ausgestaltung dieser Anforderungen als lernendes, sich selbst fortentwickelndes System, verbunden mit wirksamen Sanktionen im Falle von Quotenverfehlungen.

Aktuell und in der Vergangenheit beherrschte bei der Umsetzung der Verpackungsverordnung die Ökonomie die Ökologie. Dies bedeutet, es wird nur so viel verwertet, wie nach Quote verwertet werden muss oder wirtschaftlich geboten ist. Hierbei entscheiden die Beteiligten bis heute zumeist selbst über die Aufteilung zwischen stofflichen und energetischen Verwertungswegen. Es muss eine ehrliche Diskussion darüber geführt werden, bis zu welchem Grad Recycling Sinn macht und welche Mehrkosten ggf. akzeptabel sind.

Eine Nachjustierung der ökologischen Anforderungen und der Sortierquoten ist zu begrüßen. Dazu muss festgestellt werden, dass dann eine bundeseinheitliche statistische Erfassung der Mengenströme unabdingbar ist. Bisher sind die erfassten Zahlen schwierig zu ermitteln und uneinheitlich. Eine Nachvollziehbarkeit der Mengen ist heute nicht durchgängig möglich.

Es sollten verbindliche einwohnerbezogene Verwertungsquoten formuliert werden, die im Sinne einer ehrlichen Gesamtverwertungsquote nach Ansicht der ASA nur mit Daten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erreichen sind.

In der Frage, wie die Quoten zu erreichen sind, sollte im Wettbewerb der Systeme auf kommunaler Ebene Wahlfreiheit zugelassen werden. Neben Sanktionen im Falle von Quotenverfehlungen sollte parallel auch ein Anreizsystem für Recycling geschaffen werden. Recycling kann ökologisch sinnvoller sein, ist aber zurzeit größtenteils auch teurer als die energetische Verwertung - nicht zuletzt, weil energetische Überkapazitäten vorhanden sind.

Zentrale Forderung:

Ehrliche Diskussion, wie weit das stoffliche Recycling gehen soll, was man bereit ist dafür auszugeben und wer es bezahlt.

7. Verursachergerechtigkeit verbessern

Immer wieder zeigt sich bei der Verpackungsentsorgung ein Trend zu Ausweichreaktionen bezüglich der Systembeteiligungspflicht. Dieser Fehlentwicklung ist durch die Bereinigung von Ausweichmöglichkeiten in der geltenden Verpackungsverordnung (z.B. im Bereich Definitionen), mehr Transparenz und das Zurückdrängen von missbräuchlich genutzten Instrumenten (z.B. teilweise bei Branchenlösungen) zu begegnen. Wesentliches Element ist insoweit die Kontrolle durch die o.a. „Zentrale Stelle“.

Wie bereits ausgeführt, hält die ASA die Verpackungsverordnung für nicht mehr novellierbar. Wenn ein System nach dem fünften Anlauf nicht funktioniert, muss es letztlich



zwingend durch eine bessere Lösung ersetzt werden. Hier sind sich große Teile der Branche – privat wie kommunal – einig. Die vom BMU aufgezeigten Probleme sind schon so alt wie das duale System selbst. Warum sollte es in der sechsten Novelle gelingen, die Probleme zu lösen.

Neben dem bereits zuvor Gesagten ist nicht nur die Verursachergerechtigkeit zu verbessern. Auch Missbräuche, wie zum Beispiel der gängige „Wiegescheinhandel“ zum Quotennachweis, sind in Zukunft zu verhindern.

Zentrale Forderung:

Das neue Wertstoffgesetz darf keine Novellierung der gescheiterten Verpackungsverordnung werden.

8. Bürgerfreundlichkeit gewährleisten

Eine bürgerfreundliche Ausgestaltung kommt bereits in den Forderungen nach Einheitlichkeit, Flächendeckung und Haushaltsnähe zum Ausdruck. Darüber hinaus sind aber auch eine klare und verständliche Kommunikation der an die Bürgerinnen und Bürger gerichteten Erwartungen sowie die umfassende Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten bei der Ausgestaltung des Sammelsystems unerlässlich.

Die Einheitlichkeit eines Zuweisungskataloges kann durchaus sinnvoll sein, die Einheitlichkeit einer flächendeckenden Wertstofftonne als pauschales bundesweites System hingegen nicht. Hier müssen vor allem die politischen Entscheider vor Ort das Abfallwirtschaftskonzept mitgestalten.

Stadträte und Kreistage müssen wegen der immer gegebenen Gebührenrelevanz über das jeweilige Erfassungssystem entscheiden und auch darüber, wie lokal und regional konkret vorgegebene Quoten erreicht werden sollen. Unter dem Aspekt der Bürgerfreundlichkeit ist noch einmal zu betonen, dass es nur **einen** zentralen Ansprechpartner für alle Belange der Anfallentsorgung- und Verwertung gibt und geben sollte, unabhängig davon, für welches Erfassungssystem oder welche Erfassungskombinationen sich der jeweilige öRE entscheidet.

Zentrale Forderung:

Bürgerfreundlichkeit durch einen Ansprechpartner vor Ort

9. Last but not least: Kosteneffizienz

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einer Regelung werden die Kosten der Abfallentsorgung immer von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen. Entweder unmittelbar über Abfallgebühren oder – im Fall der Produktverantwortung – indirekt über die Preise der Erzeugnisse.

Kosteneffizienz ist mithin letztendlich auch eine Frage der Bürgerfreundlichkeit des Konzepts. Nachdem die bei der Wertstoffrückgewinnung voraussichtlich erzielbaren Erlöse die zu erwartenden Kosten der Erfassung, Sortierung und Verwertung gegenwärtig noch nicht decken, sind die angestrebten ökologischen Ziele im Interesse der Bürgerinnen und Bürger mit dem geringst möglichen ökonomischen Aufwand anzusteuern. Ein wesentliches Element hierbei ist die Gewährleistung eines intakten Wettbewerbs.

Dies schließt unter anderem auch die Einheitlichkeit der Erfassung ein, weil nur bei einem möglichst homogenen Wertstoffstrom alle Sortieranlagen miteinander in Konkurrenz treten können.



Die Einheitlichkeit der Erfassung ist eben kein Argument für die Wirtschaftlichkeit. Die zwei Systeme „kommunale Restabfalltonne“ und „privater gelber Sack/gelbe Tonne“ laufen parallel; im Übrigen sind auch die zunehmend eingeführten kommunalen Wertstofftonnen zu berücksichtigen. Aus heutiger Sicht ist es ein Nachteil, dass diese doppelte Struktur vorgehalten wird, da sich beide Systeme in ihrer Effizienz kaum unterscheiden. Der Bürger zahlt jedoch zweimal.

Die ASA teilt die Einsicht, dass die erzielbaren Erlöse die zu erwartenden Kosten der Erfassung, Sortierung und Verwertung gegenwärtig noch nicht decken.

Dass durch eine einheitliche Erfassung und damit homogene Wertstoffströme die Sortieranlagen vergleichbar werden, ist ein Trugschluss, solange es noch keine einheitlichen Vorgaben für das Recycling gibt.

Zentrale Forderung:
Kosteneffizienz durch Zuständigkeit in einer Hand

Fazit:

Den teilweise im Thesenpapier beschriebenen positiven Darstellungen zur Umsetzung der Verpackungsverordnung ist klar zu widersprechen. Dies bestätigen die Erfahrungen vieler Branchenteilnehmer sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen.

Eine Fortschreibung und einen erneuten Novellierungsversuch der als gescheitert anzusehenden Verpackungsverordnung lehnt die ASA deshalb ab.

Ein neues, grundlegend anders konstruiertes Wertstoffgesetz unter der federführenden organisatorischen Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) ist anzustreben. Nachvollziehbare und sicher ermittelbare Quoten sollten durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben werden.

Zentraler und einziger Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und zuständig für alle Belange der Abfallverwertung und –entsorgung sollte der örE sein. Dieser sollte auf der Basis der örtlichen Abfallwirtschaftskonzepte und ergänzender zentraler bundeseinheitlicher Vorgaben (Quoten, Wertstoffarten etc.) auch die Sammlung und den Transport ausschreiben und vergeben. Will der örE die Wertstofftonne selbst sammeln, so könnte die „Zentrale Stelle“ die Ausschreibung übernehmen oder dem örE einen Marktpreis zur Eigenerledigung anbieten. Somit ist für Wettbewerb gesorgt. Die örE oder deren Gesellschaften haben ihre Kompetenz bei Ausschreibungen von PPK, Bio- und Restabfall, Sperrmüll u. a. bereits ausreichend bewiesen.

Da die örE ohnehin für alle sonstigen Abfälle aus den privaten Haushalten (weit mehr als 400 kg/(Einwohner x Jahr)) verantwortlich sind, sollte ihnen auch die Erfassung der der Produktverantwortung unterliegenden Verpackungen (derzeit ca. 25 – 30 kg/(Einwohner x Jahr)) verantwortlich zugeordnet werden. So ergibt sich eine kontrollierbare organisatorische Grundzuständigkeit in einer Hand. Diese „geteilte Produktverantwortung“ hat sich nach Meinung aller Branchenteilnehmer z. B. auch bei den Elektroaltgeräten seit Jahren voll bewährt. Ein Herausnehmen von weniger als sieben Prozent der Haushaltsabfälle aus der kommunalen Verantwortung ist weder effizient noch erklärbar.



Im Bereich der Sortierung und Vermarktung ist der größte Teil heute privatwirtschaftlich organisiert und auch hochgradig innovativ. Diese wichtige Rolle der privaten Entsorgungswirtschaft sollte und muss auch weiter von ihr wahrgenommen und sogar ausgebaut werden.

Die Art der örtlich gewünschten Sammel- und Erfassungssysteme muss durch die Politik vor Ort festgelegt werden können. Die Wertschöpfung durch Wertstoffe muss den Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der Gebührenrelevanz vorbehalten bleiben. Gleichmaßen müssen aber auch eventuelle Mehrkosten zur Erreichung höherwertiger ökologischer Ziele durch die Gebührenhaushalte abgedeckt werden. Allein deshalb muss der örtliche kommunalpolitische Einfluss zwingend erhalten bleiben.

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V.
im Hause der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH

Michael Balhar

- Geschäftsstelle -

Westring 10

59320 Ennigerloh

Tel.: +49 2524 9307 – 18

Fax: +49 2524 9307 – 12

E-Mail: michael.balhar@asa-ev.de

Web: www.asa-ev.de